

Beleidigungen ein „No Go“

Meinungsfreiheit darf kein Freibrief für Extremisten, Radikale und Verschwörungsdenker oder politisch motivierten Journalismus sein.

Dieser Sommer 2020 hatte es in sich. Manches „sitzt tief“ und wir alle hoffen, dass mit dem Sommerloch auch das grenzenlose „Bashing“ gegen die Polizei (zumindest vorläufig) ein Ende findet. Nach Fridays for Future hatten wir Weekend for Fun. Die Linken haben die früher praktizierte Strategie aus den Demonstrationen in den Alltag verlagert und unter „Black Lives Matter“ lässt man sich gerne mal auf den Boden fallen, inszeniert sich als ungerecht behandelte Person und ruft Umherstehende zur Hilfe. Unbeteiligte ergreifen ohne Kenntnisse um einen Sachverhalt einfach nur so Partei gegen die Polizei. Parteilergreifen für andere bedeutet dann schon auch mal körperliche Angriffe gegen die Polizei.

Die Respektlosigkeit, erst nur gegenüber der Polizei, hat schon lange die gesamte Gesellschaft erreicht. Dabei ist nicht nur die Verbalakrobatik, sondern auch die Gewaltspirale deutlich wahrnehmbar. Manche Behörden können ohne Sicherheitsdienste gar nicht mehr öffnen. Einige benötigen mehrmals in einer Woche Unterstützung durch die Polizei. Wenn manche darüber lächelten, dass man der Polizei keinen Respekt mehr entgegenbrachte, spüren

diese Menschen jetzt, wie sie selbst Opfer werden.

Dieser Sommer wird aber auch zum Synonym dafür, dass Journalisten die Meinungsfreiheit und Freiheit der Berichterstattung in einer Art und einer Form überschreiten und konterkarieren, die im Grunde genommen beispiellos ist. Dieser Sommer steht dafür, wie sich manche Medien von einer seriösen Berichterstattung verabschiedet haben und im Buhlen um Einschaltquoten und Verkaufszahlen erst einmal über etwas berichten, um dann später, falls überhaupt, Korrekturen und Berichtigungen zu senden. Ein Glück, wenn die Konsumenten der Erstmeldung dann auch die Richtigstellung erreicht. Als Unart kann man dabei die Praxis bezeichnen, zuerst ein Video – über dessen Zusammchnitt und Entstehung der Betrachter im Unklaren bleibt – einer breiten Öffentlichkeit zu eröffnen, ohne weder die Richtigkeit geprüft noch die oft fehlende Entstehung und Anfangssequenzen, die teilweise ein anderes Bild zeichnen, beachtet zu haben. Einen Lichtblick dazu finden wir höchstens in der Stuttgarter Zeitung, der auch mal eine Entschuldigung in einem solchen Fall über die Lippen, beziehungsweise die Druckerschwärze kam.

Dieser Sommer wird auch als Synonym dafür bleiben, dass die Form der Kollektivbeleidigung locker mal dafür herhalten kann, um Polizeibeschäftigte zu beleidigen und herabzuwürdigen, ohne dass es irgendwelche Folgen hat. Ich finde es unerträglich, wenn Polizeibeamte als Müll bezeich-

net werden dürfen, ohne dass irgendetwas dagegen geschieht. Ich finde es unerträglich, wenn die Gerichte eine Rechtsprechung vorantreiben, die zwar rechtsstaatliche Grundsätze und das Grundgesetz im Blick hat, aber dabei die Realität völlig außer Acht lässt. So wie am 29. August, als das OVG Berlin und das VG Berlin trotz klarer Erfahrungen und Hinweise mit völlig unzureichenden Auflagen Großdemonstrationen genehmigten, die im Anschluss fast minutiös den Verbandsantrag der Polizei rechtfertigten.

Während ich das schreibe, empfangen ich eine dpa-Meldung, in der berichtet wird, dass es gegen die Autorin aus der „taz“, die uns als Müll bezeichnet hat, voraussichtlich kein Ermittlungsverfahren geben wird. Bei der Staatsanwaltschaft in Berlin waren nach dem Erscheinen des Textes Mitte Juni zahlreiche Anzeigen eingegangen. Nach dem Eingang der Anzeigen hatte die Staatsanwaltschaft zunächst eine Art Vorprüfung gemacht, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Auf Nachfrage teilte die Behörde am Montag der dpa mit, dass noch keine abschließende Entscheidung zu dem Fall getroffen worden ist. Wann das sein wird, blieb unklar. Nach dpa-Informationen soll aber bei der Bewertung vor allem die Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit in der politischen Auseinandersetzung in den Mittelpunkt gestellt werden.

In der Kolumne „All cops are berufsunfähig“ ging es darum, wo Polizisten arbeiten könn-



> Daniel Jungwirth

ten, wenn die Polizei abgeschafft würde. Zum Schluss hieß es in dem Text: „Spontan fällt mir nur eine geeignete Option ein: die Mülldeponie. Nicht als Müllmenschen mit Schlüsseln zu Häusern, sondern auf der Halde, wo sie wirklich nur von Abfall umgeben sind. Unter ihresgleichen fühlen sie sich bestimmt auch selber am wohlsten.“

Der Deutsche Presserat – das soll die freiwillige Selbstkontrolle der Presse in Deutschland sein – erhielt fast 400 Beschwerden zu der Kolumne. Und wie fast schon zu erwarten, hat der Rat die Beschwerde abgewiesen: „Das Gedankenspiel der Autorin, dass bisherige Polizisten am besten auf einer ‚Mülldeponie‘ als Arbeitsplatz aufgehoben seien, sei von der Meinungsfreiheit gedeckt.“ Die Polizei als Teil der Exekutive müsse sich gefallen lassen, von der Presse scharf kritisiert zu werden, begründete der Beschwerdeausschuss des Rates seine Entscheidung.

Geht's noch? Sind wir die Idioten der Nation? Wenn das „Recht“ ist und auf „rechtlicher Grundlage“ entschieden werden darf, dann muss man prüfen, wie man das Recht ändert. Und das ist ein klarer politischer Auftrag – an den wir und ich gerne erinnern.

*Ihr/Euer
Daniel Jungwirth,
Stellvertretender
Landesvorsitzender*

Impressum:

Redaktion: Sabine Dinger
(V. i. S. d. P.)
Telefon 07251.703-1510
E-Mail: sabine.dinger@dpolg-bw.de

Landesgeschäftsstelle:
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
Telefon 0711.9979474-0
Telefax 0711.9979474-20
Internet: www.dpolg-bw.de
E-Mail: info@dpolg-bw.de
ISSN 0723-1830



© DPoIG B-W

› Auf dem Bild im Corona-Abstand – beim Meinungsaustausch meist ganz nah beieinander.

Gespräch im Landespolizeipräsidium

Corona hat das persönliche Zusammentreffen des Geschäftsführenden Landesvorstandes mit Landespolizeipräsidentin Dr. Stefanie Hinz verzögert. Jetzt folgte im Innenministerium nach sonst regen und ausgezeichneten Einzelkontakten die Begegnung mit dem Gremium.

Frau Landespolizeipräsidentin Dr. Hinz und der Vize-Landespolizeipräsident Dr. Dietrich Moser von Filseck trafen sich mit dem Geschäftsführenden DPoIG-Landesvorstand im großen Konferenzraum, der nach Corona-Gesichtspunkten den Rahmen für das Gespräch bot. Das Gesprächsklima war wie gewohnt entspannt und sehr angenehm. Gemeinsam mit der Führungsspitze des Landespolizeipräsidiiums konnte am Ende festgestellt werden, dass man in den meisten Themen nicht oder nicht weit „auseinander“ ist. Das trifft auch auf Vorstellungen von Frau Dr. Hinz zu, die man vielleicht in der Polizei

auch als neuartig betrachten könnte. In vielen Dingen hat sie bereits ihren eigenen Blick auf die Polizei geworfen und eigene Vorstellungen entwickelt. Dazu gehört auch die Begegnung nicht nur mit der Führungsebene, sondern auch mit Kolleginnen und Kollegen aus allen Dienstzweigen, mit denen sie in einen offenen Austausch treten möchte. Das geschieht ja auch bereits bei Besuchen vor Ort, in denen sie selbst ihre Gesprächspartner (außerhalb der Polizeiführung) aussucht.

In manchen Themen könnte man denken: Das sagen wir doch schon lange. Schön, dass

man sich noch mehr den Forderungen und Anregungen der DPoIG anschließt. Und gut, dass man auch all die Themen, die wir noch nicht durchsetzen konnten, jetzt mit uns angeht.

LOD-Erhöhung, Freifahrtregelung für die Kriminalpolizei, Zukunft der Bildungseinrichtungen, leistungsfähige Technik-Logistik und Service, Personalentwicklung, Zukunftsperspektiven für Tarifbeschäftigte/Verwaltungsbeamte und Polizeivollzug, Gewalt gegen Polizeibeschäftigte, Eingangsamt A 8, (Bewährungs-) Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst, Stellen-

besetzungssperre, Tätigkeitsbewertungen im Tarif, Ermittlungsassistenten bei der Schutzpolizei, Stellen für die Bildungseinrichtungen, Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in unbefristete, weitere zusätzliche Stellenforderungen für Beamte und Tarifbeschäftigte, K-Etui, Einstellungskorridor, Kinderbetreuung, Nachbesserungen bei der Erfüllungsübernahme, Stellenhebungen, KSA-Ausstattung bei den Polizeipräsidiien, Einsatzmehrzweckstock für stehende Einheiten und Alarmzüge, Bodycam-Ausstattung für PP Einsatz, Amokausstattung für stehende Einheiten.

Mehr Themen abuarbeiten geht eigentlich fast gar nicht. Aber das macht die Stärke der DPoIG aus – Mandatsträger, die wissen, von was sie reden, und die leben, was sie denken! ■

Kripoetui – kommt!

Es handelt sich nur noch um Tage



© DPoIG B-W (3)

> Oliver Auras

Gut, es ist zwar nicht unsere eigene Erfindung – aber wir haben diese Sache von Beginn an unterstützt, uns für deren Umsetzung eingesetzt und etwas am Rad mitgedreht, wenn es denn endlich kommt. An vorderster Front stehen unsere Kripofachleute, der DPoIG-Landesbeauftragte für die Kriminalpolizei, Rolf Fauser (LKA), und der stellvertretende Landesvorsitzende Oliver Auras (Reutlingen).



> Rolf Fauser

Im Innenministerium ließen sich beide in Vertretung des Landeskriminaldirektors Klaus Ziwey von Kriminaldirektorin Silke Kübler vom Referat 32 Kriminalitätsbekämpfung, Prävention, Kriminologie über den aktuellen Sachstand informieren. Sie ging dabei sehr detailliert auf die unterschiedlichen Planungen, Entwicklungen, Änderungen, Verbesserungen und die hohen Qualitätsansprüche ein, die insbesondere auch dem Landeskriminaldirektor wichtig waren.



> KDin Silke Kübler

Die DPoIG-Vertreter zeigten sich zufrieden über den Sachstand und die jetzt zeitnah geplante Umsetzung. Natürlich verbunden mit den Wünschen nach einer noch schnelleren Umsetzung der Freifahrtregelung für Kripobeamtinnen und -beamten ausgestattet werden. Auch Beamte der Schutzpolizei erhalten das K-Etui, wenn diese nicht nur vorübergehend Dienst bei der Kriminalpolizei/einer K-Dienststelle verrichten. Die Kripomarkie wird nicht abgeschafft – sie bleibt.

> Die Fakten in Kürze:

5000 K-Etuis wurden am 7. August 2020 bei einem Unternehmen im Allgäu bestellt. Dort wird das Etui in Handarbeit hergestellt. Mit der Auslieferung wird noch in diesem Jahr – im günstigsten Fall Ende Oktober – gerechnet. Die bei einem Trageversuch, an dem auch der DPoIG-Kripo-Sprecher Rolf Fauser teilgenommen hat, ermittelten Verbesserungsvorschläge wurden umgesetzt. Man setzt auf hohe Qualität und Tragekomfort. Der Preis liegt bei circa 45 Euro/Stück. Die Ausgabe erfolgt nicht auf einmal, sondern in Chargen zum Beispiel zu 1400 oder 1800 Stück. Die Verteilungsreihenfolge ist noch nicht festgelegt. Zunächst sollen aber die operativ tätigen Kriminalbeamtinnen und -beamten ausgestattet werden. Auch Beamte der Schutzpolizei erhalten das K-Etui, wenn diese nicht nur vorübergehend Dienst bei der Kriminalpolizei/einer K-Dienststelle verrichten. Die Kripomarkie wird nicht abgeschafft – sie bleibt.

DPoIG – gut verhandelt!

Altersteilzeittarifvertrag für Schwerbehinderte bis Ende 2025 verlängert

Der mit dem Land Baden-Württemberg für schwerbehinderte Beschäftigte ab einem Lebensalter von 55 Jahren bestehende Altersteilzeittarifvertrag endet vertraglich zum 31. Dezember

2020. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Wechsel in die Altersteilzeit erfolgt sein. Die DPoIG-Landestarifvertretung fordert seit Jahren eine Verlängerung der Regelung und kämpfte dafür.

> Hintergrund:

Der Tarifvertrag über Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte im Land Baden-Württemberg (TV ATZ BW) ermöglicht schwerbehinderten Beschäftigten, ihre Arbeitszeit auf 50 Prozent zu reduzieren und dabei ein auf 83 Prozent des bisherigen Netto aufgestocktes Entgelt zu erhalten. Der TV ATZ BW regelt den Wechsel in Altersteilzeit als Kann-Bestimmung ab einem Alter von 55 Jahren und als Anspruch für Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sofern keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der TV ATZ BW ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Eine entsprechende Regelung gibt es bislang in den anderen Bundesländern nicht.

Am 4. September 2020 konnte jetzt mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg eine grundsätzliche Einigung über die Verlängerung der Wechselfrist erzielt werden. Danach bleibt der Wechsel bei (und das ist ein richtiger Erfolg) unveränderten Regelungen bis zum 31. Dezember 2025 möglich.

Die nunmehr bis Ende 2025 beabsichtigte Verlängerung der Tarifregelung setzt, wie im Beamtenbereich, die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch voraus und damit den Grad der Behinderung von wenigstens



© DPoIG B-W

> Edmund Schuler, DPoIG-Landestarifbeauftragter

50. Das Land Baden-Württemberg wird den beiden auf Arbeitgeberseite für den Tarifabschluss zuständigen Gremien die Annahme der Tarifeinigung vorschlagen.



DPOlG auf dem richtigen Weg

Schon ab 2021 Wegfall der Teilnehmerbegrenzung beim schriftlichen Test zum Auswahlverfahren für die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst?

Beharrlichkeit zahlt sich aus. Seit Jahren kämpft die DPOlG für Veränderungen beim Auswahlverfahren zum Aufstieg in den gehobenen Dienst. Ein wichtiger Meilenstein war dabei die Streichung der Wiederholungsbegrenzung zur Testteilnahme. Das konnten wir im Jahr 2018 erreichen. Unmittelbar bevor die Begrenzung tatsächlich wirksam geworden wäre. Gerade noch rechtzeitig. Vorangegangen waren langwierige Verhandlungen mit dem Innenministerium. Am Ende hatten wir die Unterstützung von Innenminister Strobl.

Jetzt folgt ein weiterer wichtiger Schritt: die Neugestaltung des Auswahlverfahrens. Dieses soll im nächsten Jahr geändert werden. Eine der zentralen DPOlG-Forderungen ist der Verzicht auf die Begrenzung der Teilnehmerzahlen beim schriftlichen Auswahlverfahren. Aktuell dürfen nur dreimal so viele Bewerber am schriftlichen Auswahltest teilnehmen, wie es Zulassungsplätze gibt. Dazu werden alle Teilnehmer(innen) mit deren Beurteilungsnoten, Laufbahnnoten und den Aufstiegseignungsvermerken in eine Rangfolge gebracht. Die Platzziffern entscheiden über eine Teilnahme. Damit haben nicht alle Bewerber die Möglichkeit, ihre Fachkompetenz einzubringen. Viele Bewerber(innen) werden alljährlich enttäuscht. Sie haben sich umfangreich vorbereitet und bekommen dann eine Absage. Das ist mehr als frustrierend.

Nach den aktuellen Planungen sollen zwar die Werte aus dem



> Berthold Kibler (Biberach), DPOlG-Bezirksvorsitzender und Vorsitzender des Gesamtpersonalrats der Hochschule der Polizei

bisherigen Vorverfahren (Note des Laufbahnlehrgangs, Beurteilung und Aufstiegseignungsvermerk) erhalten bleiben und mit für die Entscheidung herangezogen werden. Aber nur dann, wenn eine hierfür vorgesehene Mindestpunktzahl nicht erreicht wird, darf man am gesamten Auswahlverfahren nicht teilnehmen. Alle anderen nehmen am schriftlichen Auswahlverfahren teil und können dabei ihr Fachwissen unter Beweis stellen. So die Planungen.

In den nächsten Monaten geht es um die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens.

Hierzu ist unter anderem eine Änderung im Aufstiegseignungsvermerk vorgesehen. Dieser war ursprünglich unter anderem zum Ausgleich bei den Beurteilungsnoten eingeführt worden, beispielsweise als Nachteilsausgleich bei einer

Verschlechterung im Anschluss an eine Beförderung (und einer in der Regel damit verbundenen schlechteren Beurteilungsnote in der neuen Vergleichsgruppe). Die Vergabe der Prädikate erfolgt unterschiedlich. Man hört sogar von nicht vorgesehener Quotierung in einzelnen Polizeipräsidiën. Der Aufstiegseignungsvermerk bleibt in der Diskussion. Hier sind genauere Vorgaben denkbar ähnlich wie bei den Beurteilungen.

Die DPOlG hat bereits vor Jahren das Auswahlverfahren infrage gestellt. Die Frage zum „Vogel des Jahres“ unter anderem haben wir nahezu im jährlichen Rhythmus kritisiert.

Auch haben wir den Blick auf eine Studienplatzvergabe für Universitäten und Hochschulen angemahnt. Denn dort gibt es überhaupt kein vergleichbares Verfahren. Die Auswahl erfolgt alleine durch Noten (Abi/FHR). Es gibt Studierfähigkeitstests und es gibt in bedingtem Umfang Anrechnungspunkte (beispielsweise Tätigkeiten in der Jugendarbeit bei Lehrern).

Auch Corona zeigt, dass das aktuelle Verfahren nicht zukunftsfähig ist. Ein weiterer Schritt, den wir fordern, ist die Verlagerung der Tests zu den Polizeipräsidiën und weg von den zentralen Prüfungen bei der Hochschule für Polizei. ■

Bis zum Jahre 2008 gab es ein landesweites Auswahlverfahren. Alle Bewerber konnten am schriftlichen Auswahltest teilnehmen. Die Besten erhielten einen Studienplatz. Die Studienplätze wurden landesweit vergeben. Das führt unter anderem dazu, dass es unterschiedlich viele Zulassungen in einzelnen Präsidiën gab. Die Folge waren Zwangsversetzungen nach dem Studium – ebenfalls landesweit.

Mit der Veränderung des Zulassungsverfahrens im Jahr 2008 wurden die Landespolizeipräsidiën beziehungsweise das Landeskriminalamt und das Bereitschaftspolizeipräsidium zur Zulassungsbehörde. Die Studienplätze wurden auf diese Zulassungsbehörden verteilt.

Im Jahr 2011 erfolgte die Einführung einer Begrenzung der Teilnehmer auf das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Im Jahr 2014 wurde das Zulassungsverfahren geändert und eine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeit (drei mal) eingeführt. Im Frühjahr 2018 konnte die Streichung der Wiederholungsbegrenzung erreicht werden.



> Jürgen Weber (Lahr), Mitglied im Hauptpersonalrat und stellvertretender Vorsitzender des Gesamtpersonalrats der Hochschule der Polizei – kämpfte für den Wegfall der Begrenzung.



© DPoIG B-W

> Ralf Kusterer, DPoIG-Landesvorsitzender und Vorsitzender des Hauptpersonalrats – mit einem guten Gespür, bundesweitem Netzwerk und Blick für negative Entwicklungen

Antidiskriminierungsgesetz – Innenministerium macht Zusagen an DPoIG

Das Antidiskriminierungsgesetz hat für erhebliche Unruhe gesorgt. Vor allen Dingen bei denjenigen, die durchaus in den Genuss einer Einsatzunterstützung in Berlin kommen könnten. Nach der heftigen Diskussion in der Innenministerkonferenz, die wohl stark von Minister Strobl angeführt wurde, hat der Innensenator alle Innenminister der Länder und des Bundes angeschrieben und schriftlich versichert, dass das Antidiskriminierungsgesetz ausschließlich auf Beschäftigte des Landes Berlin Anwendung findet.

Aus den verschiedensten Publikationen dürfte unser engagierter Kampf gegen das Antidiskriminierungsgesetz bekannt sein. Wir sind aber auch der Auffassung, dass wir unsere Kolleginnen und Kollegen bei besonderen Lagen unterstützen sollten, weil eine fehlende Unterstützung sowohl die Berliner Kolleg(inn)en als auch die Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern gefährdet.

Überdies dürfte aufgrund grundgesetzlicher und anderer gesetzlicher Regelungen ein Versagen von Unterstüt-

zungskräften so ohne Weiteres nicht möglich sein. Auch die Verwaltungsabkommen, zumindest für die vom Bund mitfinanzierte Bereitschaftspolizei, stehen einer Verweigerung entgegen.

Wir setzen uns aber dafür ein, dass das Land Baden-Württemberg gegenüber Berlin deutlich macht, dass Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg (unabhängig des Aufenthaltsgrundes) auch zu Ermittlungen zum Antidiskriminierungsgesetz keine Stellungnahme abgeben. So sind durchaus Fälle denkbar, in de-

nen Polizeibeschäftigte aus Baden-Württemberg mit Beschäftigten des Landes Berlin zusammen oder in unmittelbarer Nähe arbeiten beziehungsweise sich aufhalten.

Bei einer Entsendung, einem Entsprechen eines Unterstützungsersuchens oder aber auch aufgrund anderer Anlässe und Reisebeziehungsweise Auftrags erledigungen in Berlin (dazu zählen wir auch zum Beispiel die Begleitung des Ministers durch das Personenschutzkommando), sollen Beschäftigte der Polizei Baden-Württemberg keinerlei Stel-

lungnahmen zu jeglichen Vorgängen abgeben, die durch das Antidiskriminierungsgesetz veranlasst sind. Weder in Angelegenheiten/Sachverhalten, die Polizeibeschäftigte aus Baden-Württemberg betreffen, noch solche, bei denen diese zur Mitwirkung in Angelegenheiten/Sachverhalten des Antidiskriminierungsgesetzes angehalten werden sollen beziehungsweise durch das Land Berlin aufgerufen werden. Das sollte auch für solche Fälle gelten, bei denen Beschäftigte des Landes Berlins oder anderer Dienstherren betroffen sind.

Das Innenministerium hat durchaus die oben genannten Möglichkeiten erkannt. Der Innensenator aus Berlin hat zugesichert, etwaige Ersuchen zu begrenzen. Das Innenministerium hat zusätzlich erklärt, dass man die Problematik im Blick behält und gegebenenfalls entsprechend reagieren wird. ■



Innenminister erfüllt DPolG-Forderung

Ausstattung der Einsatzzüge mit dem Einsatzmehrzweckstock (EMS)

„Wir begrüßen ausdrücklich die Ausstattung der Polizeibeamt(inn)en in den taktischen Einsatzzügen der Bereitschaftspolizei und den Einsatzhundertschaften Karlsruhe, Stuttgart und Mannheim mit dem Einsatzmehrzweckstock (EMS), der oft auch als ‚Tonfa‘ bezeichnet wird“, so Ingo Tecquert, DPolG-Bezirksvorsitzender beim PP Einsatz und zugleich stellvertretender Vorsitzender im Hauptpersonalrat der Polizei. „Damit erfüllt der Innenminister eine jahrelange Forderung der DPolG und das Land Baden-Württemberg schließt sich endlich den anderen Bundesländern und der Bundespolizei an, die seit Jahren bereits diesen Einsatzstock verwenden.“

Allerdings müssen schnell zu den jetzt circa 500 ausgelieferten Einsatzmehrzweckstöcken (EMS) die weiteren Stöcke beauftragt (bestellt) und ausgeliefert werden, damit alle Einsatzkräfte über einen solchen

EMS verfügen, daran ausgebildet und ständig in der Handhabung fortgebildet werden können.

Die DPolG hatte unmittelbar nach den Ausschreitungen in der Stuttgarter Innenstadt in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 ihre Forderung erneuert, zusätzlich zu den Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE) und dem Spezialeinsatzkommando (SEK) auch die anderen Einsatzeinheiten beim PP Einsatz und bei den Einsatzhundertschaften mit dem EMS auszustatten. Der DPolG-Landesvorsitzende Ralf Kusterer hatte sich noch in der Folgewoche zur Krawallnacht mit dem Innenminister getroffen und Konsequenzen besprochen. Jetzt die Auslieferung. Vermutlich dürfte das dem Koalitionspartner nicht unbedingt gefallen, hatte doch der innenpolitische Sprecher der Grünen im Landtag, Uli Sckerl, vor wenigen Tagen gegenüber der Presse (BNN am 14. August 2020) erklärt: „Wir erkennen keinen Sinn darin,



> Uwe Grandel

das Schlagstock-Repertoire der Polizei zu erweitern.“

Für die DPolG ist die Haltung der Grünen schlichtweg „unterirdisch“. Zumal nur zwei Tage vorher in Bad Herrenalb ein Polizeibeamter bei der Festnahme eines wohl psychisch Kranken von diesem bei einem Angriff mit einem Samuraischwert schwer verletzt wurde und fast am Tatort verblutet wäre. Der EMS kann durchaus auch zum Schutz eingesetzt werden. Führt man ihn angelehnt an den Unterarm, kann man damit auch grundsätzlich ein

Samuraischwert abwehren, wenn man beispielsweise seinen Kopf schützen möchte. Das ist nur einer der Gründe, warum die DPolG auch eine Ausstattung der sogenannten Alarmzüge bei den Regionalpräsidien fordert. Der DPolG-Bezirksvorsitzende Uwe Grandel (einer der höchsten DAN-Träger) dazu: „Es macht doch Sinn, wenn wir denjenigen, den wir beim PP Einsatz an einem solchen EMS aus- und fortbilden, nach der Versetzung zu einem regionalen Polizeipräsidium weiterhin mit diesem Einsatzmittel ausstatten.“



> Ingo Tecquert



Polizeibeamte: Entfernung eines Polizeibeamten aus dem Dienst

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat einen Polizeibeamten aus dem Dienst des Landes Rheinland-Pfalz entfernt, da er sich eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht hat.

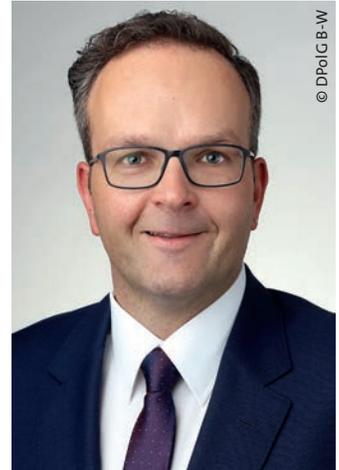
„Das Thema Nebenbeschäftigung und die dazu erforderlichen Formen und Fristen sind auch bei der Polizei in Baden-Württemberg immer ein Thema. Ich kann nur jedem Kollegen raten, sich zu informieren und korrekte Angaben zu machen. Das zeigt auch dieses Beispiel aus der Pfalz“, so Dirk Preis, Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand.

Der beklagte Beamte hat zuvor im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie im folgenden Verwaltungsverfahren falsche Angaben gemacht. Insbesondere gab er gegenüber dem

Dienstherrn an, lediglich als „Aushilfe“ im Betrieb seiner Lebensgefährtin tätig zu sein und verschwieg, dass er tatsächlich ein eigenes Gewerbe im Gesundheits-/Wellnessbereich betrieb. Auch behauptete er wahrheitswidrig, aus der Tätigkeit im Betrieb seiner Lebensgefährtin keinerlei Einkünfte zu erzielen. Die für die Tätigkeit als „Aushilfe“ erteilte Nebentätigkeitsgenehmigung nutzte er dazu, seiner ausufernden Nebenbetätigung im eigenen Gewerbebetrieb einen mutmaßlich offiziellen Rahmen zu verleihen. Darüber hinaus war er sowohl vor als auch nach dem Geltungszeitraum

der Nebentätigkeitsgenehmigung ohne jedwede Genehmigung umfangreich nebenberuflich tätig, unter anderem im Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln. Die Nebentätigkeiten wurden nahezu vollständig zu Zeiten dienstunfähiger Erkrankung ausgeübt.

Mit dem Urteil vom 29. Mai 2020 (3 K 749/20.TR) hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier den Beklagten aus dem Dienst entfernt, da er dauerhaft, nachhaltig und vorsätzlich maßgebliche nebentätigkeitsrechtliche Vorschriften missachtet hat. Er habe dabei



> Dirk Preis, Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand

eine nebenberufliche Tätigkeit wahrgenommen, die nach Art und Umfang sowie im Hinblick auf die Dienstunfähigkeit des Beklagten nicht genehmigungsfähig gewesen sei. Damit habe er gegen seine beamtenrechtliche Pflicht, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen, verstoßen. ■

Neue Sonderöffnungsaktion der PKV für gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte

Der Verband der Privaten Krankenversicherungen (PKV) hat eine Sonderöffnungsaktion 2020/2021 für freiwillig gesetzlich versicherte Beamte vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 angekündigt. Neu an dieser Sonderöffnungsaktion ist, dass für freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte in diesem Zeitraum für einen Wechsel in die PKV auf die Voraussetzung verzichtet wird, dass eine Verbeamtung bereits vor dem 1. Januar 2005 erfolgt sein muss.

Dadurch können freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte auch mit Verbeamtungen nach dem 1. Januar 2005 zu den beson-



> Daniel Hoffmann

deren Konditionen der Öffnungsaktion in die normalen Tarife der Privaten Krankenver-

sicherung wechseln. Dies bedeutet, dass keine Antragstellerin und kein Antragsteller von den teilnehmenden Unternehmen aus Risikogründen abgelehnt wird, Leistungsausschlüsse nicht vorgenommen werden und Zuschläge zum Ausgleich erhöhter Risiken – soweit sie erforderlich sind – auf maximal 30 Prozent des tariflichen Beitrags begrenzt sind.

Daniel Hoffmann, Verwaltungsbeamter der HfPol und Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand dazu: „Die Öffnungsklausel der PKV ist insbesondere für Personen mit solchen Vorerkrankungen interessant, die üblicherweise hohe Risikozuschläge erfordern

oder denen sogar die Aufnahme verweigert werden kann. Bislang besteht nur über den PKV-Basistarif eine Aufnahmeverpflichtung, jedoch mit dem Nachteil, dass der Leistungsumfang geringer ist und weitgehend nur den Leistungen der GKV entspricht. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Öffnungsklausel der PKV ist wie bei anderen privaten Krankenversicherungstarifen so ausgestaltet, dass dem Versicherungsnehmer in Kombination mit seinem Beihilfeanspruch eine vollwertige Absicherung vereinbart wird. Es lohnt sich für diese Kolleg(inn)en auf jeden Fall, sich persönlich zu informieren.“ ■



Beihilfe: Neue Direktabrechnung von stationärem Hospiz

Für eine stationäre Palliativversorgung im Hospiz steht nun ebenfalls das Direktabrechnungsverfahren zur Verfügung. Damit erweitern das Finanzministerium und das Landesamt für Besoldung und Versorgung das bestehende stationäre Angebot. Dieses umfasste bisher nur die stationären Behandlungen in Krankenhäusern, Privatkliniken, Einrichtungen für Anschlussheilbehandlungen, Rehabilitations- und Suchteinrichtungen sowie stationäre Pflegeleistungen in zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

Voraussetzung für das Direktabrechnungsverfahren ist es, dass der oder die Beihilferechtigte einen entsprechenden Antrag auf Beihilfe mit Direktabrechnung stellt und dass die stationäre Einrichtung bereit ist, direkt mit der

Beihilfestelle abzurechnen. Die Beihilfe wird dann direkt von der Beihilfestelle an den Rechnungssteller überwiesen.

„Aus Sicht der DPoIG ist das eine sinnvolle Ergänzung. Lei-

der sehen wir immer mehr Fälle, in denen das erforderlich ist. Viele Angehörige fühlten sich in der Vergangenheit schlichtweg überfordert und werden das dankbar annehmen“, so Peter Vietz, Ulmer DPoIG-Bezirksvorsitzender.



© DPoIG B-W

> Peter Vietz, DPoIG-Bezirksvorsitzender Ulm

DPoIG-Forderung nach drittem Einsatzanzug auf der Zielgeraden

Seit Jahren fordert die Deutsche Polizeigewerkschaft für die geschlossenen Einsatzeinheiten beim PP Einsatz und in den Polizeipräsidien Karlsruhe, Stuttgart und Mannheim einen dritten Einsatzanzug.



© DPoIG B-W

> Rolf Schlindwein

Die Belastungen und dadurch die Notwendigkeit eines weiteren Einsatzanzuges sind nicht nur in Spitzenzeiten und beispielsweise bei länderübergreifenden Einsätzen gegeben. Spätestens als die vom damaligen Innenminister Rech geprüfte und abschlägig entschiedene Übernahme des Bekleidungsmanagements mit einem System der Miet-Kleidung (Firma Bardusch) war für die DPoIG klar, dass man die Beschaffung des dritten Einsatzanzuges weiter vorantreiben muss.

Damals war in der Prüfung eine Reinigung von Einsatzkleidung selbst beim Castor-Transport in Niedersachsen

in Aussicht gestellt worden. Und zu diesem Zeitpunkt war von Corona noch nicht die Rede.

In diesem Jahr sind im Haushalt 430 000 Euro für die Beschaffung eines dritten Einsatzanzuges für stehende geschlossene Einheiten eingestellt. Allerdings sind die Gelder, die im Bereich der finanziellen Reserven eingeplant sind, noch nicht freigegeben. Für die DPoIG erneuert Rolf Schlindwein (Bruchsal) die Forderung zum dritten Einsatzanzug die Freigabe der Gelder beziehungsweise im Hinblick auf Corona eine Berücksichtigung im Nachtragshaushalt.